

Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen

Stand 03.01.2005

Ausarbeitung des Baureferendars
Manfred Bohlen
Überarbeitung
Karsten Burdorf

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Allgemeines.....	1
1.2	Bewertung des Erhaltungszustandes und Formulierung der Erhaltungsziele in Niedersachsen	2
2	Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes	3
3	Begriffsdefinition.....	4
3.1	Unterkriterien des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL.....	4
3.2	Verschlechterungsverbot.....	8
3.3	Verhältnis der Unterkriterien zueinander	8
4	Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand auf Landesebene	9
4.1	Kriterien der „Roten Liste“	9
4.2	Vergleich der Kriterien der Roten Liste mit den Kriterien der Definition des „Erhaltungszustandes“	9
4.3	Artsteckbriefe	10
5	Bewertung des Erhaltungszustandes auf Ebene des Europ.Vogelschutzgebietes	11
5.1	Artenauswahl und Intensität der Bearbeitung.....	11
5.2	Verwendung der Standard-Datenbogen.....	12
5.3	Bewertungsschema für Europäische Vogelschutzgebiete.....	13
6	Quellen.....	22
7	Anhang.....	23

Tabellen

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Mitgliedsstaaten der EU weisen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) „besondere Schutzgebiete“ – im Folgenden entsprechend der Bezeichnung im BNatSchG „Europäische Vogelschutzgebiete“ genannt - zum Schutz der in Anhang I der Richtlinie genannten Vogelarten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten aus.

Für diese Gebiete sind, wie für die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Erhaltungsziele zu formulieren, die zur Umsetzung des Schutzes u.a. als Grundlage für Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§33 BNatSchG, §34b NNatG) und auch als Maßstab für die Durchführung möglicher

Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (§34 BNatSchG,§34c NNatG) dienen.

In der EG-Vogelschutzrichtlinie werden die Begriffe „Erhaltungsziel“ und „Erhaltungszustand“ zwar nicht verwendet, doch können sie aufgrund der ähnlichen Zielrichtung der beiden Richtlinien sinngemäß auf die EG-Vogelschutzrichtlinie angewendet werden. Dem ist der Bundesgesetzgeber nachgekommen, indem er bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht in § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG beide Begriffe auch auf die Europäischen Vogelschutzgebiete angewendet hat. Erhaltungsziele sind demnach die *„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (...) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen“*

Als wichtigen Begriff im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen nennt die FFH-Richtlinie den „Erhaltungszustand einer Art“. Gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-RL zielen *„aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (...) darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“*

Der Begriff „Erhaltungszustand einer Art“ wird in Art. 1 Buchstabe i) FFH-RL definiert als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- *auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Die Mitgliedsstaaten sind darüber hinaus durch Art. 3 Abs. 1 VSR verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, *„um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.“*

1.2 Bewertung des Erhaltungszustandes und Formulierung der Erhaltungsziele in Niedersachsen

Nach erfolgter Erklärung und Bekanntmachung der niedersächsischen Gebietskulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete nach Art 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (Niedersächsischen Umweltministeriums, Bekanntmachung vom 23.07.2002; Nds.Mbl. S. 717), soll nunmehr die Erarbeitung der Erhaltungsziele in zwei Schritten erfolgen. Die Staatliche Vogelschutzwarte erarbeitet für die wertbestimmenden Vogelarten der niedersächsischen Vogelschutzgebiete sog. „Artsteckbriefe“ Diese stellen u.a. den Bestand der Art in Niedersachsen, die Ökologie sowie spezifische Gefährdungsfaktoren dar. Die Artsteckbriefe werden als

eine Grundlage für die Erarbeitung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele (i.d.R. durch die Fachbehörde für Naturschutz und die Naturschutzbehörden) verwendet. Neben den o.g. Angaben sollen die Artsteckbriefe zusätzlich artspezifische Kriterien enthalten, die es ermöglichen, auf Gebietsebene den aktuellen Erhaltungszustand der Art zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand (wieder-)herzustellen.

Nachstehend werden daher Vorschläge zur Bewertung des „Erhaltungszustandes von Brutvogelarten und ihrer Lebensräume“ für den einzelnen Bestand in einem Vogelschutzgebiet entwickelt. Des weiteren wird die Vorgehensweise zur Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art auf Landesebene in den Artsteckbriefen erläutert. Hierfür werden die in der Begriffsdefinition für den „günstigen Erhaltungszustand einer Art“ in Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie genannten Kriterien operationalisiert.

2 Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes

LOUIS (2000:603) weist darauf hin, dass der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ in der FFH-RL jeweils das europäische Gebiet der Mitgliedsstaaten als Bezugsraum hat. § 10a Abs.1 Nr.9 BNatSchG löst den Begriff aus diesem europäischen Kontext und überträgt ihn auf das konkrete Schutzgebiet als Bestandteil von Natura 2000. Dies entspricht auch den Erwägungen der EU-Kommission. *„Da (...) die ökologische Kohärenz des Netzes vom Beitrag eines jeden Gebiets und somit vom Erhaltungszustand der in ihm befindlichen Lebensraumtypen und Arten abhängt, ist in jedem Fall eine konkrete gebietsbezogene Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich“* (EU-Kommission 2000: 18), wobei die Kriterien des Art. 1 zu Grunde zu legen sind.

Bei der Operationalisierung der Definition des günstigen Erhaltungszustandes für die unterschiedlichen Betrachtungsebenen ist der ursprüngliche Bezug der Definition auf das Gesamtsystem Natura2000 jedoch zu berücksichtigen, so dass die Kriterien bei der Betrachtung anderer Bezugsräume gemäß dem jeweiligen Maßstab auszulegen sind.

Neben den Bezugsräumen „Geltungsbereich der EU-Vogelschutzrichtlinie“ sowie „einzelnes Europäisches Vogelschutzgebiet“ für die Bewertung des Erhaltungszustand einer Vogelart bestehen zumindest noch zwei weitere, administrativ bedingte Betrachtungsebenen: Deutschland und Niedersachsen.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes auf der Ebene der **Europäischen Union** erfolgt durch die EU-Kommission in den von ihr regelmäßig erstellten „Berichten der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – aufgrund der von den Mitgliedstaaten erteilten Informationen über die Anwendung der gemäß der Richtlinie in ihrem Land ergriffenen Maßnahmen“.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ist Aufgabe der Nationalstaaten. In **Deutschland** mit seinem föderalen Aufbau besitzen die Bundesländer die Umsetzungskompetenz. Aufgabe des Bundes ist es v.a., die Daten der Länder über den Zustand der Vogelschutzgebiete zusammenzufassen und an die EU zwecks Erstellung des o.g. Berichtes weiterzuleiten. Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der Arten auf Bundesebene ist jedoch ebenfalls erforderlich, da sich die Richtlinie an die Mitgliedstaaten richtet und hier zumindest eine Gesamtbetrachtung erfolgen sollte. Daraus können dann z.B. nationale Erhaltungsstrategien für einzelne Arten entwickelt werden. Bisher ist dies jedoch noch nicht erfolgt. (Wie später ausgeführt, lassen sich bestimmte Parameter aus den

nach den IUCN-Kriterien erstellten neuen Roten Listen für Deutschland und Niedersachsen ablesen).

Für die Notwendigkeit einer Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten auf der Ebene eines **Bundeslandes** gibt es keine direkte Vorgabe der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie. Indirekt lässt sich dieses Erfordernis aber aus Art. 3 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie ableiten. Dort wird den Mitgliedsstaaten aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.“ Auf der Umsetzungsebene der Vogelschutzrichtlinie – also den Bundesländern – ist eine Erfolgskontrolle erforderlich um festzustellen, ob die in Art. 3 Abs. 1 VSR genannten Pflichten erfüllt werden und somit auf Landesebene ein günstiger Erhaltungszustand der Arten erreicht wird.

Die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten ist nur eine von mehreren in Art. 3 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten. Daher ist der Erhaltungszustand daneben auch landesweit und nicht nur bezogen auf die Europäischen Vogelschutzgebiete zu betrachten.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art kann so auf Landesebene die Notwendigkeit von Maßnahmen außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten deutlich machen, wenn z.B. erkennbar wird, dass der Bestand der Art durch Maßnahmen allein in den Schutzgebieten nicht langfristig erhalten werden kann (z.B. weil der Gesamtbestand in den Europäischen Vogelschutzgebieten zu gering ist, weil nur Teillebensräume der Art in Schutzgebieten enthalten sind oder weil der Schutzgebietsansatz bei dispers siedelnden Arten nicht allein zielführend ist).

Im Folgenden beschränkt sich die Arbeit auf das Vorgehen bei der Bewertung des Erhaltungszustandes auf die Landesebene (hier: spezifischen Bedingungen des Landes Niedersachsen) und die Ebene des einzelnen Europäischen Vogelschutzgebietes.

3 Begriffsdefinition

3.1 Unterkriterien des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL

Die Definition eines „günstigen Erhaltungszustandes einer Art“ in Art. 1 Buchst. i) der FFH-RL enthält zahlreiche nicht näher bestimmte Begriffe. Diese müssen weiter konkretisiert werden, damit sie bei der Bewertung des Erhaltungszustands einer Art auf den unterschiedlichen Betrachtungsebenen anwendbar sind bzw. damit sich aus ihnen Kriterien und Messgrößen für die Ermittlung des günstigen Erhaltungszustandes ableiten lassen.

Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie nennt drei Unterkriterien für den „günstigen Erhaltungszustand“ (Hervorhebung durch den Autor):

Unterkriterium 1:

Auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art ist anzunehmen, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird.

Der Begriff „**Population**“ ist in diesem Zusammenhang nur bedingt im ökologischen Sinne auszulegen. Er bezieht sich auf die Gesamtheit der Individuen innerhalb eines

z.T. nicht ökologisch abgegrenzten Raumes, z.B. eines Bundeslandes. Je feiner die Betrachtungsebene, um so mehr muss der Begriff von der ökologischen Definition abweichen. Die „Populationen“ der meisten Vogelschutzgebiete werden mit Individuen außerhalb des Gebietes in Kontakt und Austausch stehen und mit diesen eine gemeinsame Population bilden. Die außerhalb des jeweiligen Betrachtungsraumes lebenden Teile der Population spielen aber bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes der Art i.d.R. keine Rolle. Treffender ist daher für die Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art im jeweiligen Bezugsraum der Begriff „Bestand“ (im Sinne von Bestand der Art im Betrachtungsraum).

Über die Bestandsentwicklung der meisten Vogelarten liegen, verglichen mit anderen Artengruppen, relativ gute Daten vor. Für die Beurteilung der Dynamik des Bestandes wird man auf vorhandene Daten zurückgreifen können, z.B. über:

- den aktuellen Bestand und die Bestandsentwicklung der Art im Betrachtungsraum sowie die Entwicklung des Gesamtbestandes und
- den natürlichen Schwankungsbereich der Populationsgröße für einige Arten.

Es ist erforderlich, anhand der aktuellen Kenntnisse über die Ökologie der Art darzustellen, ob die Bestandsentwicklung der Art im Rahmen der natürlichen Schwankungen erfolgt oder ob die Entwicklung wesentlich durch anthropogene Einflüsse bestimmt ist.

Als „**lebensfähiges Element**“ ist eine Art nur anzusehen, wenn das Überleben ihres Bestandes langfristig (s.u.) gesichert ist. Ein Bestand, der nur durch Zuwanderung aus anderen Gebieten überlebt („sink“-population), kann nicht als lebensfähiges Elemente angesehen werden. Nach MÜHLENBERG & SLOWIK (1997: 62) sind folgende Angaben für die Abschätzung der Überlebensfähigkeit einer Population erforderlich:

Angaben

- zur Populationsdynamik und Demographie (Populationsgröße, Geschlechterverhältnis, Alter bei der ersten Reproduktion, Überlebens- und Reproduktionsrate),
- zur Struktur der Metapopulation (Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Ausbreitung für unterschiedliche Distanzen über verschiedene Habitats),
- zur Tragfähigkeit des Lebensraums (carrying capacity) und zu dichteabhängigen Mechanismen,
- über mögliche Effekte von Inzucht auf die Überlebens- und Reproduktionsrate und
- zu Umweltschwankungen und dem Risiko von Katastrophen.

Weiterhin sind die Lebensraumgröße und -qualität sowie anthropogene Einflussfaktoren (Störung, direkte Verfolgung, Verkehrstopfer etc.) bei der Abschätzung der Populationsentwicklung zu berücksichtigen.

Diese Angaben sind bezogen auf die Arten und bezogen auf Gebiete nur in wenigen Fällen vorhanden oder mit vertretbarem Aufwand zu erheben, um daraus eine konkrete Bestandgröße für eine „Mindestbestandsgröße“ abzuleiten. Die Festlegung einer solchen „Mindestbestandsgröße“ nach ökologischen Kriterien kann damit nicht Voraussetzung der Bewertung des Erhaltungszustandes der Art sein. Je mehr der genannten Daten aber in die Bewertung einfließen, um so sicherer wird die Bewertung sein und um so zielgenauer können die daraus abgeleiteten Erhaltungsziele sein.

Aus Gründen des Vorsorgeprinzips sollte bei der Abschätzung der erforderlichen Bestandgröße ein „Sicherheitspuffer“ eingebaut werden, der um so größer sein muss, je geringer die Kenntnisse zur Ökologie der Art sind.

Mit dem „**natürlichen Lebensraum**“ ist nicht ein vom Menschen unbeeinflusster Zustand gemeint. Vielmehr sind darunter die Lebensräume zu verstehen, in denen eine Art günstige Bedingungen für ihr Überleben findet, unabhängig davon, ob sie natürlich, halbnatürlich oder stark anthropogen geprägt sind. Entscheidend ist, dass die Art alle von ihr benötigten Ressourcen und Requisiten vorfindet.

Diese Lebensräume sind die Bezugsebene für die Beurteilung, ob die Art im Geltungsbereich der Richtlinie ein lebensfähiges Element ist.

Die Aufnahme der „**Langfristigkeit**“ in das Kriterium macht deutlich, dass bei der Bewertung des Erhaltungszustandes nicht nur der status quo betrachtet werden darf, sondern auch absehbare Entwicklungen (z.B. Gefährdung durch Veränderung der Landnutzung) in die Bewertung einzubeziehen sind. Für die Frage des überlebensfähigen Bestandes ist ein zeitlicher Bezugsrahmen erforderlich. Dieser kann artspezifisch über eine bestimmte Zahl von Generationen definiert sein (z.B. Überleben für die nächsten 5 Generationen gesichert). Der absolute Betrachtungszeitraum ist dementsprechend unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Arten mit früher Geschlechtsreife handelt und/oder kurzer Lebenserwartung (die meisten Singvogelarten) oder um Arten, die sich erst im hohen Alter fortpflanzen und/oder eine hohe Lebenserwartung haben (z.B. Seeadler).

Für die Bewertung einer Naturschutzmaßnahme spielt es letztlich eine untergeordnete Rolle, wie viele Generationen einer Art sich in einem Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, entwickelt haben. Wichtiger ist, wie sich der Bestand der Art entwickelt hat, wobei hier nicht nur die reine Bestandszahl, sondern soweit verfügbar auch andere der o.g. Parameter wie Alterstruktur und Geschlechterverhältnis Berücksichtigung finden sollten. Daher ist für die Beurteilung der Überlebensfähigkeit einer Art in diesem Zusammenhang ein absoluter Zeitraum besser geeignet.

Als Prognosezeitraum sollte eine Zeit von ca. 20 Jahren angenommen werden. Eine Abschätzung der Lebensfähigkeit einer Art mehr als 20 Jahre im Voraus ist aufgrund der vielen nicht absehbaren Faktoren der Landschaftsentwicklung unrealistisch. Das Ziel, den Bestand der Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, sollte allerdings weit über diesen Zeitraum hinaus gehen.

Unterkriterium 2:

Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen.

Mit dem „**natürlichen Verbreitungsgebiet**“ ist nicht die Verbreitung der Art ohne menschlichen Einfluss in Europa gemeint. Das Verbreitungsgebiet einer Art ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, zu denen neben Klima, Wasserhaushalt, natürlichen Ausbreitungshindernissen (Gebirge, Meere etc.) in Europa v.a. menschliche Aktivitäten in der Landschaft gehören.

Da Europa seit Jahrhunderten überwiegend aus Kulturlandschaften besteht, kann als Referenzzustand für größere Betrachtungsräume (z.B. Land Niedersachsen) eine extensiv genutzte, durch naturräumliche Gegebenheiten geprägte Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft (Hochlagen des Harzes, Wattenmeer, „Urwald“reste, Auenlandschaftsreste etc.) angesehen werden. Ein solches Bild muss jedoch unscharf bleiben und kann nur näherungsweise die im Laufe der Jahrhunderte z.T. stark schwankende Verbreitung von Arten beschreiben.

Eine solche Abgrenzung des „natürlichen Verbreitungsgebietes“ hat aber gegenüber einem Vorgehen, bei dem als natürliches Verbreitungsgebiet die Verbreitung

angenommen wird, die die einzelnen Arten zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der VSR (1981) hatten, deutliche Vorteile. Ein solcher Referenzzeitpunkt wird nämlich der Tatsache nicht gerecht, dass viele Arten zu diesem Zeitpunkt (insbesondere durch direkte Eingriffe, z.B. viele Greifvogelarten, Kolkrabe, Reiher, Kormoran) die potenziell geeigneten Verbreitungsgebiete nicht mehr besiedelten.

Bei der „kulturbeschichtlichen“ Abgrenzung des natürlichen Lebensraumes kann für diese Arten hingegen das Verbreitungsbild (soweit bekannt) vor dem Wirksamwerden der anthropogenen Rückgangsursachen herangezogen werden.

Bei der Operationalisierung des „natürlichen Verbreitungsgebietes“ ist der ursprüngliche Bezug der Definition auf den Geltungsbereich der Richtlinie zu berücksichtigen. Er ist im Sinne von „Areal der Art“ gemeint. Die Betrachtung des Areals ist auf Landesebene möglich, auf Gebietsebene kann man den Arealbegriff nicht verwenden. Es ist nur möglich festzustellen, ob ein Gebiet im „natürlichen Verbreitungsgebiet“, also dem natürlichen Areal der Art liegt oder nicht. Diese Frage ist beim Vorkommen der Art bereits geklärt. Kommt die Art nicht vor, obwohl das Gebiet im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt (und geeignete Lebensräume vorhanden sind), wäre zu überlegen, ob in den Erhaltungszielen des Gebietes eine Wiederbesiedlung durch die Art als Ziel zu nennen ist.

Unterkriterium 3:

Es ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wird weiterhin vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Ob ein **genügend großer Lebensraum** für die Sicherung des Überlebens einer Art im Betrachtungsraum vorhanden ist, hängt nicht nur von der Fläche des Lebensraumes sondern wesentlich auch von dessen Qualität ab. Für jede Art sind hier unterschiedliche Schlüsselfaktoren ausschlaggebend. Reine Flächenangaben für Minimumareale von Arten können daher nur Anhaltspunkte liefern. Das Unterkriterium ist daher quantitativ und qualitativ anzuwenden.

Bei der Betrachtung auf Gebietsebene ist zu beachten, dass es sich bei Vögeln i.d.R. um sehr mobile Tiere handelt. In Einzelgebieten befinden sich daher selten isolierte Populationen; vielmehr existiert ein mehr oder weniger starker Austausch zwischen verschiedenen Gebieten. Art und Intensität des Austausches werden dabei von Art zu Art verschieden sein (Brutplatztreue, Zugstrategie, Paarbindung etc.) und hängen im Einzelfall auch von der Lage der Gebiete zu einander ab. Aus der Entwicklung z.B. des Brutbestandes kann also noch nicht unbedingt auf die Stabilität des Bestandes – und somit einer genügenden Gebietsgröße - geschlossen werden. Ein gleichbleibender Brutbestand kann z.B. auch durch Zuwanderung aus anderen Gebieten erreicht werden oder aber daraus, dass die Lebensraumkapazität ausgeschöpft ist und überzählige Vögel in andere Gebiete abwandern.

Als qualitative Aspekte des Lebensraumes sind z.B. der Zustand der von der Art benötigten Requisiten und Ressourcen und deren räumliche Anordnung einzubeziehen.

Die artspezifische Festlegung eines Wertes (als Maßstab für den günstigen Erhaltungszustand) für einen „genügend großen Lebensraum“ in Form von Flächenangaben wird daher nur näherungsweise möglich sein können (da ja neben der Unsicherheit der qualitätsabhängigen Flächenansprüche des Individuums noch der unklare Faktor „minimale Bestandsgröße“ kommt).

3.2 Verschlechterungsverbot

Lediglich das Unterkriterium 2 benennt ein eindeutiges Verschlechterungsverbot, indem der günstige Erhaltungszustand daran gebunden ist, dass keine Abnahme des „natürlichen Verbreitungsgebietes“ festzustellen oder zu erwarten ist.

Die Formulierung der beiden anderen Unterkriterien („lebensfähiges Element“ und „genügend großer Lebensraum“) fordert nur, dass die Population bzw. der Lebensraum groß genug sein muss, um ein dauerhaftes Überleben der Art zu sichern. Bei einem starken, dauerhaften Rückgang des Bestandes einer Art ist dieses dauerhafte Überleben nicht mehr gesichert, so dass ein günstiger Erhaltungszustand nicht mehr gegeben wäre. Der Erhaltungszustand des Bestandes einer Art, deren Bestand in einem Gebiet zunächst deutlich zurückgeht, sich dann aber auf einem niedrigeren aber durchaus lebensfähigen Niveau einstellt, wäre bei enger Auslegung der Unterkriterien jedoch immer noch als günstig zu bezeichnen.

Für die Bestandsentwicklung in den Vogelschutzgebieten kann hier aber als Ergänzung zur Definition in Art. 1 FFH-Richtlinie der Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie hinzugezogen werden, der ein Verschlechterungsverbot für Natura 2000 Gebiete konstituiert. und gem. Art. 7 FFH-Richtlinie auch auf besondere Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie anzuwenden ist *„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können.“* Dieses Verschlechterungsverbot gilt allerdings nur für die Arten, die für die Gebietsauswahl ausschlaggebend waren (= wertbestimmende Arten des Auswahlverfahrens) (s. EU-Kommission 2000: 24f).

Das Verschlechterungsverbot gilt allerdings bereits rückwirkend seit April 1981, dem Ablauf der Umsetzungsfrist der VSR, und nicht erst seit Ausweisung des jeweiligen Schutzgebietes, da die Mitgliedsstaaten aus der Nichtumsetzung von Gemeinschaftsrecht keinen Vorteil erlangen dürfen (s. Urteil des EuGH vom 7.12.2000, Rechtssache C-374/98), da bereits vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie das ähnlich formulierte Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 2. der Vogelschutzrichtlinie galt.

3.3 Verhältnis der Unterkriterien zueinander

Die 3 Unterkriterien des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ sind nicht eindeutig voneinander zu trennen, sondern weisen deutliche Überschneidungen auf. Das erste Unterkriterium (*Art ist langfristig überlebensfähiges Element des natürlichen Lebensraum*) integriert im Wesentlichen die beiden anderen und geht inhaltlich über diese noch hinaus. So kann eine Art nur ein überlebensfähiges Element sein, wenn ein ausreichend großer Lebensraum für das Überleben der Population vorhanden ist. Auch die Besiedlung des natürlichen Areals ist in das erste Unterkriterium integriert, wenn man davon ausgeht, dass der natürliche Lebensraums nicht flächig verschwindet.

Nach Beschluss der LANA auf der 81. Sitzung in Pinneberg 2001 werden aus den drei Unterkriterien des Art. 1 der FFH-Richtlinie für die Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art folgende drei Kriterien abgeleitet:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen

Jedes Kriterium ist mit einer Wertstufen A, B oder C zu bewerten:

4 Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand auf Landesebene

Die Notwendigkeit den Erhaltungszustand auf Landesebene einzuschätzen, wurde in Kap. 2 dargestellt.

Mit den „Roten Listen“ verfügt der Naturschutz über ein Instrument, mit dem der Zustand der Arten auf verschiedenen Gebietsebenen bewertet wird. Dies gilt auch für die aktuelle Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, die in Anlehnung an die IUCN-Kriterien (s. BAUER et al. 2003) erstellt worden ist (SÜDBECK, P. & D. WENDT (2003), wodurch sich ein eigenes Kriterienschema auf Landesebene erübrigt.

4.1 Kriterien der Roten Liste

Als Kriterien für die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste werden verwendet

- Bestandsgröße,
- Bestandstrend,
- Entwicklung des Areal und
- Auftreten bestimmter Risikofaktoren.

Die Einstufung in eine Kategorie erfolgt im Wesentlichen durch die Verknüpfung der Bestandsgröße mit dem Bestandstrend und/oder Arealverlust.

Für die beiden Kriterien Bestandsgröße und Bestandstrend werden Größenklassen bzw. Schwellenwerte festgesetzt.

Das Auftreten mindestens eines Risikofaktoren bedingt eine Höherstufung der Gefährdungskategorie, wobei für die Risikofaktoren keine Schwellenwerte angegeben sind.

Für den Bestandstrend wird ein Betrachtungszeitraum von 25 Jahren angenommen. Der Betrachtungszeitraum für den Arealverlust ist nicht genau festgelegt, geht aber über 25 Jahre deutlich hinaus. Um berücksichtigen zu können, dass bei einigen Arten ein starker Bestandsrückgang vor dem Bezugszeitpunkt stattgefunden hat, erfolgt bei diesen Arten (sofern ihr Bestand <1500 BP ist) eine Höherstufung in der Roten Liste bzw. eine erstmalige Einstufung in eine der Gefährdungskategorien.

4.2 Vergleich der Kriterien der Roten Liste mit den Kriterien der Definition des „Erhaltungszustandes“

Die Kriterien, die für die Bestimmung der Gefährdungskategorie herangezogen werden, sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denen, die in Kap. 3.3 aus der Definition des Erhaltungszustandes in Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie heraus gearbeitet wurden.

Die Kriterien Bestandsgröße und –trend sowie Arealentwicklung sind identisch. Die Parameter „Zustand und Entwicklung des Lebensraumes“ sowie „Einwirkung von (anthropogenen) Gefährdungsfaktoren“ ist durch die Einbeziehung von Risikofaktoren zumindest teilweise abgedeckt (insbesondere durch Risikofaktor 3)

Die Schwellenwertsetzung und Verknüpfung der Kriterien stellt die notwendige Operationalisierung dar.

Die Rote Liste bezieht sich nicht auf den Bestand der Art in den Europäischen Vogelschutzgebiete, sondern auf den Bestand im gesamten Land Niedersachsen und erfüllt somit ein weiteres Kriterium als Bewertungsmaßstab für den Erhaltungszustand auf Landesebene.

Da die Rote Liste die Gefährdung von Arten aufzeigt, stellt sie gewissermaßen den „ungünstigen Erhaltungszustand“ von Arten dar. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die übrigen Arten, dass ein günstiger Erhaltungszustand auf Landesebene gegeben ist.

Der Erhaltungszustand einer Art ist in Niedersachsen als ungünstig zu betrachten, wenn sie einer der drei Gefährdungskategorien („vom Erlöschen bedroht“, „stark gefährdet“ und „gefährdet“) angehört.

Auch die Arten der Vorwarnliste (Kategorie „V“) weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Bei ihnen sind die Merkmale eines günstigen Erhaltungszustandes nicht gegeben, da

- sie entweder noch nicht selten sind, ihre Bestände und/oder Lebensräume aber merklich zurückgehen. Die Unterkriterien „genügend großer Lebensraum“ und „langfristig lebensfähiges Element des Lebensraumes“ der FFH-Richtlinie sind somit nicht erfüllt.
- oder es sich um seltene Arten (Bestand 150 bis 1500 BP) ohne erkennbaren Bestandsrückgang handelt, die aber Risikofaktoren unterliegen. Hier ist der in allen Unterkriterien genannte Faktor der Langfristigkeit nicht gegeben.

Bei Arten mit geographischer Restriktion (Kategorie „R“) kann der Erhaltungszustand hingegen als günstig angesehen werden, da die Seltenheit der Art natürlich bedingt ist und im Betrachtungszeitraum keine erheblichen Bestands- oder Arealverluste aufgetreten sind. Treten bei diesen Arten Risikofaktoren auf, werden sie in eine der o.g. Kategorien der Roten Liste eingestuft.

Eine nach o.g. Kriterien erarbeitete Rote Liste stellt somit ein geeignetes Instrument zur Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art auf Landesebene (und auch auf Bundesebene) dar. Soll sie hierfür eingesetzt werden, ist jedoch eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich.

4.3 Artsteckbriefe

Die Artsteckbriefe sollen zum einen den Erhaltungszustand der Art auf Landesebene darstellen und die landesweiten Erhaltungsziele für die Art formulieren (s. Kap.). Neben der Nennung von notwendigen Schutzmaßnahmen enthält er auch eine (zumindest ungefähre) Angabe der für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Bestandsgröße und des Verbreitungsgebietes enthalten.

Zum anderen sind die Artsteckbriefe Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten in den einzelnen Europäischen Vogelschutzgebieten, indem sie einen artspezifischen Bewertungsrahmen vorgeben.

Neben Angaben zu Bestandsgröße und –entwicklung sowie zur Verbreitung sollen sie zumindest folgende Angaben enthalten, damit der Erhaltungszustand in den Einzelgebieten auf der Grundlage des in Kap. 5 noch darzustellenden Bewertungsschemas bewertet werden kann:

- Lebensraum- und Habitatansprüche der Art,

- wichtige Angaben zur Ökologie der Art (Schlüsselfaktoren, aus denen z.B. Gefährdung abgeleitet werden kann),
 - Gefährdungsfaktoren, die die Art beeinträchtigen können (sowohl bezogen auf den Zustand des Lebensraumes als auch direkte Beeinträchtigungen wie Störungen und Verfolgung) und
- durchschnittliche Siedlungsdichten in günstigen Lebensräumen.

Fakultative Angaben in den Artsteckbriefen sollten z.B. sein:

- weitere populationsökologische Angaben (Größenordnung der natürlichen Bestandsschwankung; zum Bestandserhalt notwendiger Aufzuchterfolg etc.),
- Minimumareal der Art und Mindestpopulationsgröße,
- weitere Schwellenwerte, die für die Bewertung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene erforderlich sind (s. Kap. 5).

Ein Beispiel für einen Artsteckbrief ist im Anhang dargestellt.

5 Bewertung des Erhaltungszustandes auf Ebene des Europäischen Vogelschutzgebietes

Bewertungsobjekt des Erhaltungszustandes auf der Ebene des Vogelschutzgebietes ist die einzelne Vogelart und ihr Lebensraum! Es ist also der Erhaltungszustand der einzelnen Arten in den einzelnen Vogelschutzgebieten zu bewerten und nicht der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes an sich (mit den verschiedenen Vogelarten und ihren Lebensräumen). Für die Bewertung des Schutzgebietes selbst geben FFH-Richtlinie und VSR weder Kriterien vor (z.B. günstiger Erhaltungszustand des Gebietes, wenn 80% der Arten einen günstigen Erhaltungszustand erreichen) noch lässt sich aus ihnen die Notwendigkeit einer solchen Gebietsbewertung ableiten.

5.1 Artenauswahl und Intensität der Bearbeitung

Der Erhaltungszustand ist für die Arten zu bewerten, für die die Formulierung von Erhaltungszielen erforderlich ist. HEIL (2002: 8) weist darauf hin, dass grundsätzlich für alle Arten Erhaltungsziele zu formulieren sind, deren Vorkommen im Standarddatenbogen des jeweiligen Gebietes als signifikant verzeichnet sind. Er weist jedoch darauf hin, dass aus pragmatischen und fachlichen Gründen nicht für alle diese Arten die Formulierung von Erhaltungszielen erforderlich ist, sondern eine Prioritätensetzung möglich ist.

Die EU-Kommission (2000: 24f) erläutert, dass gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nur für die Arten Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen des Lebensraumes oder Störungen der Art zu treffen sind, für die das Gebiet ausgewählt wurde. Auch wenn hierdurch noch keine direkte Aussage zur Erforderlichkeit von artbezogenen Erhaltungszielen abgeleitet werden kann, so kann doch zumindest eine Prioritätensetzung für die Erarbeitung von Erhaltungszielen der Arten getroffen werden, die für die Auswahl der Gebiete ausschlaggebend waren.

Das niedersächsische Vorgehen bei der Formulierung von Erhaltungszielen geht hierüber etwas hinaus: Erhaltungsziele sollen in den einzelnen Europäischen Vogelschutzgebieten zum einen für die „wertbestimmenden Arten“ darüber hinaus aber auch für sog. „weitere Arten“ formuliert werden, wie dies im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 23.07.2002 der Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten bestimmt ist.

- Wertbestimmende Arten sind die Arten, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren (z.B. weil es sich um eines der fünf geeignetsten Gebiete für den Erhalt einer Anhang I-Art handelt). Sie sind in der Bekanntmachung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete im Nds. Ministerialblatt in Anlage 2 gebietsbezogen aufgeführt (s. MU 2002).
- Weitere Arten sind solche, die für die Gebietsauswahl keine Rolle gespielt haben, die jedoch regelmäßig im Gebiet vorkommen und in den Gebietsbeschreibungen des MU und im Standard-Datenbogen aufgeführt sind.

5.2 Verwendung der Standard-Datenbogen

Die Standard-Datenbogen sind (neben den Artsteckbriefen) eine wichtige Grundlage für die Formulierung der Erhaltungsziele, denn sie enthalten viele art- und gebietsbezogene Daten.

Der Standard-Datenbogen und die hierzu von der Kommission erstellte Erläuterung (Entscheidung der Kommission 97/266/EG) nennen den Begriff „günstiger Erhaltungszustand einer Art“ nicht.

Der Standard-Datenbogen enthält jedoch „Kriterien der Gebietsbeurteilung“ für Arten der Vogelschutzrichtlinie, die zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt werden (s. Punkt 3.2 ii der Erläuterung zum Standard-Datenbogen).

Folgende Kriterien werden verwendet:

Population: (Populationsgröße und –dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen in der naturräumlichen Region, im Bundesland und dem Mitgliedstaat); eine Anwendung der weiteren Kriterien bezogen auf die Art erfolgt nur, wenn das Vorkommen der Art als signifikant eingestuft wird. Die Grenze zwischen „signifikant“ und „nicht signifikant“ ist nicht durch eine festen Wert markiert. Die unterste Signifikanzstufe C umfasst Vorkommen des Gebietes, die >0 bis 2% der Gesamtpopulation der Betroffenen naturräumlichen Region beinhalten.

Erhaltung (Unterkriterien: **Erhaltungsgrad** der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und deren **Wiederherstellbarkeit**) mit den Bewertungsstufen „A - hervorragende Erhaltung“, „B - gute Erhaltung“ und „C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand“. (Hinweis: Die Bewertungsstufen werden hier anders bezeichnet als

Dieses Kriterium bezieht sich auf den **Zustand des Lebensraums**, nicht auf den der Art in diesem Gebiet und ist somit **nicht gleichzusetzen mit Erhaltungszustand der Art**.

Isolierung (Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)

Keines der Kriterien kann für sich genommen mit der Bewertung des Erhaltungszustandes gleich gesetzt werden. Sie liefern aber wichtige Informationen für die Bewertung.

Die genannten Kriterien werden im Standard-Datenbogen zu einer **„Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art“** zusammengefasst, wobei keine Gewichtung der Einzelkriterien vorgegeben ist. Die Gesamtbeurteilung soll „nach bestem Sachverstand“ erfolgen und hat die Stufen „A – hervorragender Wert“, „B – guter Wert“ und „C – signifikanter Wert“. Neben den o.g. Kriterien können „andere Merkmale des Gebietes“ einbezogen werden, wie menschliche Einflüsse, die den Erhaltungszustand der Art beeinflussen.

Auch aus dieser Gesamtbeurteilung lässt sich der Erhaltungszustand der Art nicht unmittelbar ableiten, da der Bewertungsgegenstand unterschiedlich ist: Die Gesamtbeurteilung bezieht sich ausdrücklich auf die Einschätzung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art im Netz der Natura-2000-Gebiete und bewertet nicht den Erhaltungszustand der Art im Gebiet. An zwei konstruierten Beispielen soll der Unterschied verdeutlicht werden:

1. Eine Vogelart kommt in Niedersachsen nur noch in einem Gebiet vor, die Bestände sind aber auch hier rückläufig. Den Wert des Gebietes für die Erhaltung der Art mag man im Standard-Datenbogen noch als gut einstufen, da es sich um das letzte Vorkommen handelt. Den Erhaltungszustand der Art in diesem Gebiet wird man aber sicherlich als ungünstig einzustufen haben.
2. Eine Vogelart ist in Niedersachsen weit verbreitet. In einem Europäischen Vogelschutzgebiet kommt ein Bestand mit geringer Individuenzahl vor, da die Habitate dieser Art hier naturgemäß selten sind. Die geeigneten Bereiche werden aber in überdurchschnittlicher Abundanz besiedelt. Der Wert des Gebietes für die Erhaltung der Art im Standard-Datenbogen ist aufgrund der relativ zum Landesbestand gesehen geringen Bestandsgröße in Kategorie C (signifikanter Wert) einzustufen. Die Art hat im Gebiet sicherlich einen günstigen Erhaltungszustand.

Die Angaben des Standard-Datenbogens können somit eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten nicht ersetzen.

5.3 Bewertungsschema für Europäische Vogelschutzgebiete

Das im Folgenden dargestellte Bewertungsschema ermöglicht eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art (in Anlehnung an die Kriterien des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL) innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Es dient dazu, landesweit bei der Bewertung einheitliche Kriterien und Maßstäbe zu verwenden. Das Schema ist bevorzugt für Brutvögel entwickelt worden. Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes von Gastvögeln ist die differenzierte Bewertung des Zustandes der Population nicht erforderlich; hier wird ausschließlich die Populationsgröße berücksichtigt.

Das Bewertungsschema berücksichtigt die von der LANA beschlossenen länderübergreifenden Bewertungsstandards für die drei Kriterien Zustand der Population, Lebensraumqualität und Beeinträchtigungen mit einer dreistufigen Bewertung im Rahmen einer Prüffolge, in die die gebietsbezogenen Daten einzubringen und den jeweiligen Werten zuzuordnen sind (s. Kap. 5.3). In den Einzelbewertungen für die drei Kriterien sind die Angaben aus den erarbeiteten Artsteckbriefe, der Standarddatenbogen sowie sonstige gebietsbezogene Daten zu berücksichtigen.

Tab. 1: Allgemeines Bewertungsschema für den Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume

Kriterium	Wertstufe		
	A gut	B mittel	C schlecht
Zustand der Population	A gut	B mittel	C schlecht
Habitatqualität	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis durchschnittliche Ausprägung
Beeinträchtigungen	A gering	B mittel	C stark

Tab. 2: Bewertungsschema und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten und ihrer Lebensräume in EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen (Kurzfassung)

Kriterium	Wertstufe		
	A gut	B mittel	C schlecht
Zustand der Population	A gut	B mittel	C schlecht
Populationsgröße	Bestandsgröße liegt deutlich über dem Schwellenwert oder entspricht der gebietsspezifischen Habitatkapazität	Bestandsgröße erreicht den Schwellenwert oder entspricht der gebietsspezifischen Habitatkapazität	Bestandsgröße liegt unter dem Schwellenwert oder liegt unter der gebietsspezifischen Habitatkapazität
Bestandstrend	Bestand ist deutlich zunehmend	Bestand ist gleichbleibend oder schwankend	Bestand ist deutlich abnehmend (> 20%)
Bruterfolg (Bestandstruktur)	Bruterfolg ist mehr als ausreichend das Überleben der Population dauerhaft zu sichern („source“-Population)	Bruterfolg ist ausreichend hoch, um dauerhaft das Überleben der Population zu sichern	Bruterfolg ist nicht hoch genug, um dauerhaft das Überleben der Population zu sichern („sink“-Population)
Siedlungsdichte	Siedlungsdichte ist über-durchschnittlich	Siedlungsdichte erreicht zumindest durchschnittliche Werte	Siedlungsdichte ist unterdurchschnittlich
Habitatqualität	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mäßige bis durchschnittliche Ausprägung
	Habitatstruktur/Ausstattung von sehr guter Qualität, alle Teillebensräume vorhanden;	Habitatstruktur/Ausstattung von guter Qualität, fast alle Teillebensräume vorhanden;	Deutlicher Lebensraumverlust, Habitatstruktur/Ausstattung von schlechter Qualität,

	Nahrungsangebot ausreichend, Größe optimal	Nahrungsangebot annähernd ausreichend; Größe ausreichend	nicht alle Teillebensräume vorhanden; Nahrungsangebot dauerhaft defizitär; Größe nicht ausreichend
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	gering	mittel	stark
	Beeinträchtigungen des Lebensraumes und Gefährdungen (z. B. Störungen, Prädation) treten nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf. Auswirkungen auf die Lebensräume und den Bestand sind nicht feststellbar	Beeinträchtigungen des Lebensraumes und Gefährdungen (z. B. Störungen, Prädation) treten in geringem Umfang auf. Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume und den Bestand sind jedoch nicht feststellbar und langfristig nicht zu erwarten	Beeinträchtigungen des Lebensraumes und Gefährdungen (z. B. Störungen, Prädation) treten in erheblichem Umfang auf, bzw. das Auftreten dieser Faktoren ist kurzfristig zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensräume und den Bestand sind feststellbar bzw. kurzfristig zu erwarten
Erhaltungszustand	günstig		ungünstig

Da entsprechend den Vorgaben in den Artsteckbriefen in die Bewertung des Kriteriums Zustand der Population vier Unterkriterien (Populationsgröße, Bestandstrend, Bruterfolg und Siedlungsdichte) einzubeziehen sind, ist eine Zwischenbewertung vorzunehmen. Diese soll sich am schlechtesten Einzelparameter orientieren. Sofern zu einzelnen Unterkriterien keine Angaben gemacht werden können, was z. B. beim Bruterfolg häufiger der Fall sein kann, ist dies anzugeben (k. A.), darf jedoch nicht in die Bewertung einfließen.

Alle drei Kriterien gehen grundsätzlich gleichwertig in die **Gesamtbewertung** ein. Im begründeten Einzelfall kann ein bestimmtes Kriterium stärker gewichtet werden. Dabei ist sowohl eine Aufwertung möglich (Vorkommen besonders typischer oder seltener Arten), als auch eine Abwertung (bei besonders negativ wirkenden Beeinträchtigungen). Das Bewertungsverfahren ist zweistufig aufgebaut: Die Bewertungen des Erhaltungszustandes der drei Kriterien werden zu einem Gesamtwert je Teilfläche oder Gebiet verdichtet bzw. zusammengeführt. Die Vergabe von 1xA, 1xB und 1xC sowie 2xA und 1xC ergibt B; im Übrigen entscheidet die Doppelnennung über den Gesamtwert.

Tab. 3: Modus zur Ermittlung des Gesamtwertes

Zustand der Population	A	A	A	A	A	B	B
Habitatqualität	B	A	B	C	A	B	C
Beeinträchtigungen	C	B	B	C	C	C	C
Gesamtwert	B	A	B	C	B	B	C

Die Wertstufen für den Gesamtwert sind:

A = sehr guter Erhaltungszustand

B = guter Erhaltungszustand

C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

In den Kategorien A und B ist der Erhaltungszustand als günstig anzusehen, in Kategorie C als ungünstig.

Tab.4: Erläuterungen zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten

1.	Zustand der Population
1.1	Populationsgröße
	<p><u>Erläuterung:</u> Die Bestandsgröße der Arten ist ein Kriterium, das für die meisten Arten bekannt bzw. relativ leicht zu bestimmen ist. Es geht <u>nicht</u> um die Festlegung einer „minimal überlebensfähigen Population“ für das Gebiet, die nur mit intensiver Forschung ermittelt werden kann. Die bei den Arten unter B aufgeführten Mindestbestandsgrößen sind eine Untergrenze, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie für einen günstigen Erhaltungszustand der Art im Gebiet noch ausreichend ist. Eine Berücksichtigung der Gebietsgröße erfolgt für kleine Gebiete über die u. g. Ausnahmen. Da die Mindestbestandsgröße nur ein Kriterium bei der Bewertung des Zustandes der Population ist, kann es auch bei deren Überschreiten insbesondere dann zu einer ungünstigen Einstufung kommen, wenn die übrigen die Einzelkriterien als ungünstig bewertet werden. Bei den Gastvögeln wird jedoch die Bestandsgröße (einschl. Stetigkeit des Vorkommens) als alleiniges Kriterium zur Bewertung des Zustandes der Population herangezogen.</p>
	<p><u>Bewertung:</u> Bei der Festlegung der Mindestbestandsgrößen ist u.a. die Größe der Lebensraumsansprüche der Art zu berücksichtigen. Beispiele für Mindestbestandsgrößen für das Erreichen der <u>Kategorie B</u> sind für Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit sehr großem Flächenbedarf: 1 BP (z.B. Seeadler) • mit großem Flächenbedarf: 2 BP (z.B. Kranich, Schwarzspecht) • mit mittlerem Flächenbedarf: 5 BP (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) • mit geringem Flächenbedarf: 15 BP (z.B. Feldlerche, Fitis) <p>Diese Schwellenwerte können bei genauerer Kenntnis der Ökologie der Art in den „Artsteckbriefen“ modifiziert werden.</p>

Ausnahmen:

Die o.g. Schwellenwerte können unterschritten werden, ohne dass der Erhaltungszustand automatisch als ungünstig bewertet wird, wenn

- das Vogelschutzgebiet sehr klein ist oder
- der für die Art im Schutzgebiet vorkommende Lebensraum natürlicherweise sehr klein ist oder
- sich das Vogelschutzgebiet am Arealrand der Art befindet.

1.2	<p>Bestandstrend</p> <p><u>Erläuterung:</u> Aufgrund des Verschlechterungsverbot für Europäische Vogelschutzgebiete in Art. 6 Abs.2 FFH-RL darf der Bestand nicht über die natürlichen Bestandsschwankungen hinaus abnehmen, um noch einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.</p> <p><u>Bewertung:</u> <u>Kategorie A:</u> deutliche Zunahme des Bestandes <u>Kategorie B:</u> gleichbleibende oder gering schwankenden Bestände <u>Kategorie C:</u> Bestandsgröße hat seit 1981 (bzw. der ersten danach durchgeführten Bestandsaufnahme) um mehr als 20% abgenommen. (Wenn für einzelne Arten genauere Angaben über die natürliche Bestandsschwankung vorliegen, kann im Artsteckbrief der Wert nach oben oder unten angepasst werden.)</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Der Bestandsrückgang kann den angegebenen Schwellenwert überschreiten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Siedlungsdichte im Vogelschutzgebiet (s. Kriterium 4) immer noch überdurchschnittlich ist <u>und</u> • anthropogen bedingte Rückgangsursachen behoben sind oder absehbar ist, dass sie kurzfristig behoben werden. Im letzteren Fall ist eine Begründung für die Vermutung anzufügen.
1.3	<p>Bruterfolg/Bestandsstruktur</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es handelt sich um ein Zusatzkriterium, das zur Anwendung kommt, wenn zu einzelnen Arten im Gebiet spezielle populationsökologische Untersuchungen vorliegen, z.B. zum Bruterfolg, über Zu- und Abwanderung oder den Altersaufbau des Bestandes. Hiermit kann erkannt werden, ob sich der Bestand selbst trägt oder der Bestand nur durch Zuwanderung aus anderen Gebieten stabil bleibt.</p> <p><u>Bewertung:</u> Bei Vorliegen entsprechender Untersuchungen sind im Artsteckbrief Angaben z.B. zum für den Bestandserhalt notwendigen Aufzuchterfolg (flügge Juv. / BP x Jahr) gemacht. Der <u>Erhaltungszustand</u> ist z.B. als <u>ungünstig</u> zu bewerten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich der Bestand nicht aus der Reproduktion im Gebiet selbst, sondern nur durch Zuwanderung aus anderen Gebieten hält („sink“-Population) oder • eine Überalterung der Bestände vorliegt. <p><u>Kategorie A</u> ist z.B. zu wählen, wenn der Bruterfolg deutlich über dem zum Bestandserhalt erforderlichen Maß liegt („source“-Population). Es können jedoch nicht für alle Arten Angaben zur Siedlungsdichte gemacht werden, bzw. bei einigen Arten ist dies nicht sinnvoll.</p>

1.4	<p>Siedlungsdichte¹</p> <p><u>Erläuterung:</u> In den potenziell geeigneten Lebensräumen des Schutzgebietes muss für einen günstigen Erhaltungszustand die Abundanz zumindest durchschnittlichen in der Literatur angegebenen Werten entsprechen. Ein geringerer Wert spricht i.d.R. für einen ungünstigen Zustand der Lebensräume oder das Auftreten sonstiger Beeinträchtigungsfaktoren.</p> <p><u>Bewertung:</u> Soweit möglich, werden artspezifische, auf die besiedelbaren Biotope bezogene Siedlungsdichtewerte in den Artsteckbriefen zu benennen. Dabei ist die Abhängigkeit der Siedlungsdichte von der Gebietsgröße zu beachten (wenn vorhanden: Arten-Areal-Kurven einfügen). <u>Kategorie A:</u> Siedlungsdichte liegt deutlich über der durchschnittlichen Siedlungsdichte <u>Kategorie B:</u> Siedlungsdichte erreicht zumindest durchschnittliche Werte <u>Kategorie C:</u> unterdurchschnittliche Siedlungsdichte</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Ein günstiger Erhaltungszustand kann auch bei geringerer Siedlungsdichte gegeben sein, wenn der Bestand in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und vermutlich weiter zunimmt.</p>
2.	<p>Habitatqualität</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Unterkriterium „genügend großer Lebensraum vorhanden“ aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes beinhaltet sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Komponente. Eine Abnahme oder Verschlechterung der Habitate ist zumeist an der Bestandsentwicklung erkennbar. Bei langlebigen, brutortstreuen Arten (z.B. Großer Brachvogel) sowie bei (unerkannter) Zuwanderung aus anderen Gebieten kann der Bestand aber lange stabil bleiben. Hier kann die Analyse der Lebensraumqualität frühzeitig auf die drohende Gefahr hinweisen.</p>

¹ Dieses Kriterium ist nicht direkt aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL ableitbar. Europäische Vogelschutzgebiete sind aber nach Art. 4 Abs. 1 VRL die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die Art, so dass hohe Anforderungen an die Abundanz gerechtfertigt sind.

	<p><u>Bewertung:</u> Artspezifische Anforderungen an Qualität und Quantität der Ressourcen und Requisiten werden in den Artsteckbriefen als Bewertungsmaßstab dargestellt. Die Benennung konkreter Schwellenwerte in den Artsteckbriefen ist nur bezüglich weniger Faktoren sinnvoll (z.B. artspezifische Minimumareale). Ein <u>Kategorie C</u> liegt z.B. vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein deutlicher Lebensraumverlust festzustellen ist, • einzelne Habitatstrukturen schlecht ausgeprägt sind oder ganz fehlen, • die Anordnung erforderlicher Teillebensräume ungünstig ist, • das Nahrungsangebot (dauerhaft) schlecht ist <p>Im Standarddatenbogen muss das Kriterium „Erhaltung“ mit den Werten A oder B bewertet sein, um einen günstigen Erhaltungszustand der Art erreichen zu können. <u>Kategorie A</u> ist zu wählen, wenn der Lebensraum für die Art in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als annähernd optimal angesehen wird.</p>
3.	<p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Hier sind alle Beeinträchtigungen und Gefährdungen, die sich aus Lebensraumveränderungen, anthropogenen Störungen und Gefährdungen ergeben, zu bewerten. Dazu gehören auch solche, die zu einem zeitlich verzögerten Bestandsrückgang führen; dies gilt z. B. auch für Prädation. Im Artsteckbrief werden die wesentlichen Gefährdungsfaktoren genannt. Treten erhebliche Veränderungen oder Beeinträchtigungen der habitattypischen Verhältnisse oder durch Gefährdungsfaktoren auf, ist der Erhaltungszustand nicht mehr als günstig anzusehen.</p> <p><u>Bewertung:</u> <u>Kategorie A:</u> Es treten keine erkennbaren Veränderungen der habitattypischen Verhältnisse und Strukturen auf, Störungen und andere Gefährdungen treten im Gebiet nur in sehr geringem Umfang auf, und es ist kein Einfluss auf den Bestand zu erwarten. <u>Kategorie B:</u> Es treten keine wesentlichen Veränderungen der habitattypischen Verhältnisse und Strukturen auf, Gefährdungen und Störungen treten in geringem Umfang auf, führen aber auch langfristig nicht zu erheblichen Bestandsveränderungen; Prädation wirkt sich nicht erheblich auf den Bestand aus. <u>Kategorie C:</u> Es treten erhebliche Veränderungen der habitattypischen Verhältnisse und Strukturen auf, oder es treten erhebliche Gefährdungsfaktoren, die eine negative Bestandsentwicklung erwarten lassen, auf bzw. das Auftreten dieser Faktoren ist kurzfristig zu erwarten; Prädation wirkt sich erheblich auf den Bestand aus.</p>
4.	<p>Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Art:</p> <p>Zur Bewertung des Zustands der Population ist eine Zwischenbewertung durchzuführen. Ist dabei eines der Kriterien mit „C“ bewertet worden, ergibt sich für den Zustand der Population insgesamt ein „C“. Können zu einem</p>

Einzelkriterium keine Angaben gemacht werden, ist dies mit k. A. zu vermerken; in die Zwischenbewertung fließt das nicht ein.				
Zustand der Population		Habitatqualität		Beeinträchtigungen u. Gefährdungen
Populationsgröße				
Bestandstrend				
Bruterfolg				
Siedlungsdichte				
Zwischenbewertung				
Gesamtwert:				
Die Gesamtbewertung erfolgt entsprechend dem in Tab. 3 dargestellten Modus				

Quellen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. der EG. L 103/1-18)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. der EG Nr. L206/7-50)

Europäische Kommission: Entscheidung der Kommission vom 18.12.1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagenen Gebieten (97/266/EG) (ABl. der EG Nr. L 107/1-156; Anhang: Standard-Datenbogen

Europäische Kommission 2000: Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie

Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002: Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Aktualisierung für den Zeitraum 1996-1998 aufgrund der von den Mitgliedstaaten erteilten Informationen über die Anwendung der gemäß der Richtlinie in ihrem Land ergriffenen Maßnahmen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 25.März 2002

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3., überarbeitete Fassung, 08.05.2002. Ber. Vogelschutz 39:13 - 60

GRÜTZMANN, J., MORITZ, V., SÜDBECK, P. & D. WENDT: Ortolan (*Emberiza hortulana*) und Grauammer (*Miliaria calandra*) in Niedersachsen: Brutvorkommen, Lebensräume, Rückgang und Schutz (2002): Vogelkdl. Ber. Nds., 34: 69 - 90

HEIL, A. 2001: Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete; unveröffentlicht

JARASS, H.D. (1999): EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten; Natur u. Recht: 9/1999, S. 481-490)

LOUIS, H.-W. & A. ENGELKE (2000): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar 1.Teil (§§ 1-19f); Naturschutzrecht in Deutschland, Band 2; Braunschweig

MU (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM) (2002): Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten; Bek. d. MU v. 23.7.2002; Nds. Ministerialblatt v. 7.10.2002, S. 717 - 721

MÜHLENBERG, M. & J. SLOWIK (1997): Kulturlandschaft als Lebensraum, Wiesbaden

SÜDBECK, P. & D. Wendt (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 6. Fassung, Stand 2002. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 5: 244 - 277

6 Anhang

Beispiel für einen Artsteckbrief

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Schutzstatus:	EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4, Abs. 1: Anhang I – Art	<input checked="" type="checkbox"/>
		Art. 4, Abs. 2: Zugvogelart	<input type="checkbox"/>
	Bundesnaturschutzgesetz:	§ 10, Abs. 2, Nr. 10: besonders geschützte Art	<input type="checkbox"/>
		§ 10, Abs. 2, Nr. 11: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>
Gefährungsgrad:	Rote Liste Deutschland (2002):	stark gefährdet	
	Rote Liste Niedersachsen (2002):	stark gefährdet	

- Bestandssituation

Die Art ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Über die Gastvogelvorkommen liegen jedoch nur wenige Informationen vor, weshalb im Folgenden auf die Gastvögel nicht weiter eingegangen wird.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

- Der Ortolan befindet sich in Niedersachsen an seinem nordwestlichen Arealrand.
- Verbreitungsschwerpunkt in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland (v.a. Lüchow-Dannenberg und LK Uelzen); Verbreitungssinsel am Südostrand der „Ems-Hunte-Geest“ (LK Diepholz, LK Nienburg)
- Im übrigen Niedersachsen nur noch kleinere Einzelvorkommen bzw. Bestände erloschen.

Brutbestand in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland brüten ca. 10.250 Brutpaare
- In Niedersachsen brüten aktuell ca. 1.400 BP
- Europa- und bundesweit sehr starker Bestandsrückgang
- In Deutschland und Niedersachsen starke Bestandsabnahme; große Bestands- und Arealverluste seit den 1960er Jahren (Grützmann et al. 2002); in jüngster Zeit regional positive Entwicklungen

- Lebensweise und Lebensraum

Lebensraumansprüche

- Die Art besiedelt in Niedersachsen v.a. kontinental geprägte Bereiche mit Jahresniederschlägen < 650 mm und hier besonders trocken-warme Standorte auf leichten, wasserdurchlässigen Sandböden
- Bevorzugt zur Brutzeit kleinstrukturierte Landschaften mit Saumstrukturen und Äckern mit Getreide- und Hackfruchtanbau
- Vorhandensein von Gehölzstrukturen (Baumreihen, Einzelbäume, besonnter Waldrand), v.a. als Singwarten wichtig
- In günstigen Lebensräumen Dichten bis 0,5 Rev./ 10 ha; Reviergrößen 2 - 4 ha; gebietsweise Neigung zur Gruppenbildung

Brutökologie

- Ausgeprägte Brutortstreue
- Neststandort am Boden, v.a. in (Sommer-)Getreideäckern, die zu Brutbeginn nicht zu hoch und zu dicht bewachsen sein dürfen
- Brutbeginn Mitte Mai; i.d.R. eine Jahresbrut
- Gelegegröße: 3 - 6 Eier
- Brutdauer: 11 - 12 Tage

Nahrungsökologie

- Nahrungserwerb hauptsächlich am Boden in kurzer Vegetation oder auf vegetationsarmen Flächen, z.B. Getreidefelder, Hackfruchtäcker. Auch Nutzung von Bäumen im Brutgebiet als Nahrungshabitat.
- Während der Brutzeit überwiegend animalische Nahrung, v.a. Insekten; ansonsten v.a. Sämereien

Zugstrategie

- Transsaharazieher mit Überwinterungsgebiet im tropischen Afrika
- Breitfrontzug: Ankunft im Brutgebiet i.d.R. Mitte April bis Anfang Mai; Wegzug überwiegend Mitte August bis Mitte September

Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung, Verlust eines Nutzungsmosaiks mit Randstreifen, Wegrainen, Brachen etc. (v.a. durch Flurbereinigung)
- Verlust von Saumstrukturen und Gehölzen in der Kulturlandschaft (Baumreihen, Einzelbäumen, Feldgehölze, Alleen etc.)
- Eutrophierung der Landschaft
- Hoher Biozideinsatz
- Nutzungsänderung (geänderte Fruchtfolge, Zunahme von Wintergetreide etc.)
- Arealverlust der Art in Niedersachsen ist z.T. auf klimatische Veränderungen zurückzuführen (feuchtere Sommer, wärmere Winter)
- Verluste auf dem Zug und im Überwinterungsgebiet (direkte Verfolgung, Lebensraumverschlechterung)

- Erhaltungsziele

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelbestände

- Erhalt der stabilen Bestände in Ostniedersachsen und der östlichen Ems-Hunte-Geest und Entwicklung dieser Kernvorkommen zu source-Populationen für die Wiederbesiedlung geeigneter Gebiete
- Stabilisierung der sonstigen Restvorkommen
- Wiederbesiedlung verloren gegangener Areale (soweit nicht allein klimatische Veränderungen für Arealverlust verantwortlich sind)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt bzw. Wiederherstellung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von (Sommer-)Getreide- und Hackfruchtanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen (siehe auch Grützmann et al. 2002)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern
- Extensivierung der Ackernutzung (v.a. Verringerung von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz)
- Durchführung von Ackerrandstreifenprogrammen
- Erhöhung des Brachflächenanteiles
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus
- Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau asphaltierter Wege
- Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume

- **Erhaltungszustand**

- Auf Grund der starken Arealverluste und der auf die verbleibenden Vorkommen wirkenden Risikofaktoren wird der Erhaltungszustand für die Brutvögel als ungünstig bewertet.
- Für den Erhalt der Art sind auch Maßnahmen außerhalb der SPA erforderlich.

Kriterien zur gebietsspezifischen Bewertung des Erhaltungszustandes der Art in Europäischen Vogelschutzgebieten

<p>A</p>	<p>Sehr guter Erhaltungszustand</p> <p>Zustand der Population <u>Populationsgröße</u> Mindestens 100 BP, bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend. <u>Bestandstrend</u> Stabile oder anwachsende Population <u>Siedlungsdichte</u> Mindestens 3 BP/km² <u>Bruterfolg</u> Die Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre mehr als ausreichend zum Erhalt der Population, auch zur Besiedlung vorher ungenutzter Lebensräume („source“-Population)</p> <p>Habitatqualität Ausreichend große, strukturreiche und vielfältig genutzte Agrarlandschaft mit einem dichten Netz an Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Feldgehölze, lichten Waldrändern sowie hohen Anteilen an Brachen, Ackerrandstreifen etc.; die landwirtschaftliche Nutzung ist extensiv; geringer Biozideinsatz; sehr gutes Nahrungsangebot</p> <p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Lebensraumveränderungen, Störungen) treten nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf; es ist kein Einfluss auf den Bestand zu erwarten. Prädation und Konkurrenz wirken sich nicht auf den Bestand aus. Anthropogene Störungen (v.a. Landwirtschaft) treten kaum auf und wirken sich nicht aus.</p> <p>Die Lebensbedingungen in diesem Gebiet sind sehr gut geeignet, ein langfristiges Überleben der Population/des Bestandes zu sichern.</p>
<p>B</p>	<p>Guter Erhaltungszustand</p> <p>Zustand der Population <u>Populationsgröße</u> Mindestens 30 BP (bzw. Bestand entspricht der Habitatkapazität), bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend. <u>Bestandstrend</u> Stabile Population <u>Siedlungsdichte</u> Mindestens 1 BP/km² <u>Bruterfolg</u> Die Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre als ausreichend zum Erhalt der Population</p> <p>Habitatqualität Ausreichend große, strukturreiche Agrarlandschaft mit einem Netz an Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Feldgehölze, lichten Waldrändern sowie Anteilen an Brachen, Ackerrandstreifen etc.; die landwirtschaftliche Nutzung ist überwiegend extensiv; geringer Biozideinsatz; gutes Nahrungsangebot</p> <p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Lebensraumveränderungen, Störungen) treten in geringem Umfang auf. Langfristig ist keine erheblicher Einfluss auf den Bestand zu erwarten. Prädation und Konkurrenz wirken sich nicht erheblich auf den Bestand aus. Störungen (v.a. Landwirtschaft) treten selten auf und wirken sich nicht erheblich aus.</p> <p>Die Lebensbedingungen in diesem Gebiet sind gut geeignet, ein Überleben der Population/des Bestandes zu sichern; geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können die Bedingungen noch verbessern.</p>
<p>C</p>	<p>Mittlerer bis schlechter (ungünstiger) Erhaltungszustand</p> <p>Zustand der Population <u>Populationsgröße</u></p>

<p>Individuenarme Restpopulation (< 30 BP); oder „verinselte“ Restpopulation ohne Zuwanderung aus anderen Gebieten, bzw. der Bestand liegt unter der gebietspezifischen Habitatkapazität.</p> <p><u>Bestandstrend</u> Restpopulation mit negativem Trend</p> <p><u>Siedlungsdichte</u> Unter 1 BP/km²</p> <p><u>Bruterfolg</u> Die Reproduktionsrate ist gering und kann den Bestand nicht aufrecht erhalten und kann nur durch Zuwanderung aus anderen Gebieten aufrecht erhalten werden kann („sink“-Population)</p> <p>Habitatqualität Geeignete Habitatstrukturen sind nur noch in geringem Umfang vorhanden; überwiegend intensiv genutzte und ausgeräumte Agrarlandschaft; hoher Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, nicht ausreichendes Nahrungsangebot</p> <p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Lebensraumveränderungen, Störungen) sind erheblich. Prädation und Konkurrenz wirken sich erheblich auf den Bestand aus. Beeinträchtigungen und Gefährdungen treten zahlreich auf und schränken den Lebensraum der Art erheblich ein. Anthropogene Störungen treten regelmäßig auf (v.a. Landwirtschaft) und wirken sich negativ aus.</p> <p>Die Lebensbedingungen in diesem Gebiet sind nicht geeignet, das Überleben der Population/des Bestandes zu gewährleisten. Dies ist nur bei kurzfristiger Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen möglich.</p>

Allgemeine Hinweise zu den Einzelkriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in einem Europäischen Vogelschutzgebiet:

Kriterium	A ^{*)}	B ^{*)}	C ^{*)}
1. Zustand der Population			
1.1 Populationsgröße	Bestandsgröße überdurchschnittlich	Bestandsgröße durchschnittlich	Bestandsgröße unterdurchschnittlich, Restpopulation
1.2 Bestandstrend	stabil oder anwachsend,	stabil bis leicht schwankend,	deutlich abnehmend
1.3 Siedlungsdichte, Bruterfolg	Siedlungsdichte und Reproduktionsrate überdurchschnittlich, „source“-Population	durchschnittliche Siedlungsdichte und ausreichender Bruterfolg, Gefahr des Erlöschens des Bestandes gering, Bestand erholt sich nach Jahren mit witterungsbedingt niedrigem Bruterfolg in den Folgejahren schnell wieder	unterdurchschnittliche Siedlungsdichte und Bruterfolg, Bestand nicht durch eigene Reproduktion, sondern nur durch Zuwanderung aus anderen Gebieten gesichert, „sink“-Population"
2. Habitatqualität			
	Lebensraum mit erforderlichen Ressourcen und Requisiten in hervorragender Qualität und Quantität vorhanden, negative Veränderungen nicht feststellbar	Lebensraum mit geeigneten Habitatstrukturen in guter Ausprägung und ausreichendem Umfang vorhanden. Feststellbare negative Veränderungen des Lebensraumes führen noch nicht zu erheblichen Auswirkungen für die Art	Lebensraum und geeignete Habitatstrukturen nur noch in mittlerer bis schlechter Ausprägung und in nicht ausreichendem Umfang vorhanden oder deutlich abnehmend und für die Art nicht mehr zuträglich
3. Beeinträchtigungen und Gefährdungen (nicht Lebensraum bezogen)			
	Beeinträchtigungen und anthropogene Störungen gering	Beeinträchtigungen und anthropogene Störungen treten in mittlerem Umfang auf, wirken sich jedoch nicht erheblich aus	Beeinträchtigungen und anthropogene Störungen treten in erheblichem Umfang auf und gefährden den Bestand
*) = Die im Bewertungsschema bei den Arten genannten Ausnahmen und Hinweise sind bei der Einstufung jeweils zu berücksichtigen.			

